

## **Geld zurück – Garantiebestimmungen Der Yachtschule „Am Katthagen“ – Inh. Uwe Ritter**

Liebe Wassersportfreunde,

seit über 27 Jahren steht der Name **Yachtschule „Am Katthagen“** als Begriff für eine **solide** und **erfolgreiche Ausbildung** für sämtliche Motor- und Segelbootführerscheine sowie für alle See- und Binnenfunkzeugnisse.

Aufgrund des **überdurchschnittlich** guten **Ausbildungsniveaus** und des **eigens** für die jeweiligen Kurse **entwickelten** Lehrmaterials – ohne Fachchinesisch – bieten wir unseren Schülern als einzige und erste Yachtschule im Münsterland die:

### **„Geld zurück Garantie“**

bei Nichtbestehen der Prüfung.

Der theoretische Unterricht findet in **kleinen Gruppen** von max. 8 bis 10 Lehrgangsteilnehmern je Kurs statt – auf **Massenausbildung** legen wir **keinen** Wert.

Da auch wir selbstverständlich nicht über einen Nürnberger Trichter verfügen, erwarten wir von unseren Lehrgangsteilnehmern entsprechende Mitarbeit während eines Kurses.

Um **Missbrauch** auszuschließen binden wir unsere Geld zurück Garantie an folgende **Garantiebestimmungen**.

### **Garantiebestimmungen:**

**§1** Die Geld zurück Garantie gilt für alle Vorbereitungslehrgänge zum Sportbootführerschein See- und Binnen, SKS-Segelschein, UKW-See- und Binnenfunkzeugnis sowie zum Fachkundenachweis für Pyrotechnische Seenotsignalmittel. Vorausgesetzt die Ausbildung hat in unserer Schule in Münster-Gelmer stattgefunden.

(Aus technischen Gründen können wir für die weiterbildenden Lehrgänge, wie z. B. SSS, SHSS und LRC **keine** Geld zurück Garantie gewähren)

**§2** Diese Geld zurück Garantie tritt nur in Kraft sofern der Lehrgangsteilnehmer bei Lehrgangsbeginn, spätestens am 2ten Ausbildungstag die volle Lehrgangs-/Kursgebühr bezahlt hat.

**§3** Unterbricht der Lehrgangsteilnehmer die bereits begonnene Ausbildung, aus welchem Grund auch immer oder erscheint er nicht zu einem verbindlich gebuchten Lehrgang, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren. §10 der AGB-Yachtschule „Am Katthagen“ bleibt unberührt.

**§4** Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich an allen von der Yachtschule für diesen Kurs angebotenen Ausbildungsterminen sowie an einer Vorprüfung teilzunehmen – andernfalls erlischt diese Garantie.

**§5** Bei Nichtbestehen der kompletten Prüfung oder einer Teilprüfung hat der Lehrgangsteilnehmer die Wahl zwischen der Rückerstattung bereits gezahlter Lehrgangsgebühr gem. §6 dieser Garantiebestimmung oder auf **kostenloser** Nachschulung bis zum Erfolg durch die Yachtschule „Am Katthagen“.

**§6** Rückerstattung: Hat der Lehrgangsteilnehmer am Lehrgang vollständig teilgenommen und die von der Yachtschule Am Katthagen angebotene Vorprüfung bestanden, hat der Lehrgangsteilnehmer Anspruch auf Zahlung von

- 100% der Lehrgangs- und Ausbildungsgebühr auch für geleistete Fahrstunden, wenn die theoretische **und** praktische Prüfung **nicht** bestanden wurde.

- Besteht der Schüler einen Prüfungsteil (Theorie oder Praxis) nicht, so hat er Anspruch auf Zahlung des jeweiligen, gezahlten Ausbildungsentgelts für den nicht bestandenen Teil.
- Bei Lehrgängen, bei denen in der Lehrgangsgebühr sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung enthalten ist, (z. B. Funkzeugnis, Pyro-Ausbildung usw.), hat der Schüler je nicht bestandenen Ausbildungsteil – Theorie und/oder Praxis – Anspruch auf 50% der Lehrgangsgebühr für **jeden** nicht bestandenen Ausbildungsteil.
- **Wahlweise** kann der Lehrgangsteilnehmer auch auf **kostenlose Nachschulung** durch die Yachtschule „Am Katthagen“ bis zum Prüfungserfolg des nicht bestandenen Prüfungsteils bestehen.

**§7** Rückerstattungsansprüche müssen mit dem Nachweis des nicht bestandenen Prüfungsteils spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin schriftlich an die Yachtschule gerichtet werden. (Eingang bei der Yachtschule ist entscheidend). Binnen dieser Woche ist auch die Rückgabe des entsprechenden Schulungs-/Lehrmaterials erforderlich.

Die Rückzahlung der entsprechenden Lehrgangs-/Kursgebühr erfolgt dann binnen 5 Werktagen durch die Yachtschule „Am Katthagen“.

**§8** Prüfungsgebühren und Fremdleistungen sind von dieser Geld-zurück-Garantie ausgenommen.

**§9** Besteht der Lehrgangsteilnehmer die Prüfung oder einen Prüfungsteil wegen Manipulation (mogeln) nicht oder hat er gegen den Rat der Yachtschule (z. B. bei Nichtbestehen der Vorprüfung) an einer Prüfung teilgenommen, so besteht **kein** Geld-zurück-Garantieanspruch.